

## Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. BGB

- Definition: Minderjähriger
  - Ab Vollendung des 7. Lebensjahres, [§ 106 BGB](#)
  - bis Vollendung des 18. Lebensjahres, [§ 2 BGB](#)
  
- 1. Wirksamkeit der Willenserklärung eines Minderjährigen
  - Prüfung ob lediglich rechtlicher Vorteil, [§ 107 BGB](#)
    - Nur Rechtsgeschäfte, die die Rechtsstellung des Mj. ausschließlich verbessern sind lediglich rechtlich von Vorteil
    - Keine wirtschaftliche Betrachtungsweise! → rechtliche Wirkung ist entscheidend!
    - Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
    - Verpflichtungsgeschäfte sind rechtlich vorteilhaft, wenn den beschränkt Geschäftsfähigen **keinerlei Verpflichtung** trifft
    - Verfügungsgeschäfte bringen regelmäßig nur einen rechtlichen Vorteil, wenn zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen **ein Recht übertragen oder aufgehoben wird**
    - Lediglich rechtlich vorteilhaft sind v.a. folgende Geschäfte:
      - Erwerb von Rechten (z.B. Eigentumserwerb gem. § 929 BGB)
      - Schenkungen an den Minderjährigen
    - Lediglich rechtlich nachteilig sind folgende Geschäfte:
      - alle gegenseitigen Verträge (Kauf-, Dienst-, Werkverträge) sind immer rechtlich nachteilig, weil der beschränkt Geschäftsfähige immer selbst verpflichtet wird
      - beim Kaufvertrag besteht zum einen die Pflicht der Übergabe und Eigentumsverschaffung nach § 433 Abs.1 Satz 1 BGB und die Pflicht zur Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs.2 BGB → schließt nun der Minderjährige mit einem Geschäftsfähigen einen Kaufvertrag, trifft ihn aus diesem immer eine Verpflichtung aus § 433 BGB, entweder nach Abs.1 oder nach Abs.2 BGB
  
  - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
    - ausdrücklich
      - [§ 107 BGB, § 183 S. 1 BGB](#)
      - Erklärung gegenüber dem Dritten oder dem Mj., [§ 182 I BGB](#)
      - Kein Erlöschen der Einwilligung nach [§ 183 BGB](#)
    - konkludent ("Taschengeldparagraf"), [§ 110 BGB](#)
      - Nur bei vollständiger Bewirkung! = vollständiger Bezahlung
  
- 2. Rechtsfolgen
  - Schwebende Unwirksamkeit des Vertrages wenn Einwilligung fehlt, [§ 108 BGB](#)
    - Wirksam erst mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, [§ 108 I BGB, § 184 I BGB](#)
    - Bei Versagung der Genehmigung endgültige Unwirksamkeit
  
  - Rechte des Vertragspartners
    - Aufforderung zur Genehmigung, [§ 108 II BGB](#)
    - Widerruf, [§ 109 BGB](#)